



# WM-ARBEITSKREIS INVESTMENTFONDS/ DIREKTANLAGE

Frankfurt 23.06.2022 (Webex)

Christine Wagner

Thorsten Pohl

28. Juni 2022

# AGENDA

1. Gesetzgebung
2. BMF-Schreiben
3. WM-Themen
4. Eingebraachte Themen der Teilnehmer



# GESETZGEBUNG

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2 Satz 4 EStG

- Für folgende Wertpapiere sind erweiterte Angaben in der Steuerbescheinigung erforderlich bzw. elektronisch zu übermitteln
  - a. Deutsche Aktien (girosammelverwahrt ja, streifbandverwahrt nein?)
  - b. Deutsche renten-/ und aktienähnliche Genussrechte
  - c. Deutsche Wandelanleihen
  - d. Deutsche Gewinnobligationen
  - e. Hinterlegungsscheine auf deutsche Aktien (ADR)

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Neuer möglicher Datenservice

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
<b>GDNeu/VARIABLE Neu</b>	Instrumente, deren Erträge eine elektronische Übermittlung (Bescheinigung) der steuerlichen Angaben durch die auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers bzw. im Rahmen der Steuerbescheinigung notwendig machen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2 Satz 4 EStG)	Stammdaten	offen	offen

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## § 45b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1-4 EStG

- Folgende Angaben sind ergänzend zu den Angaben gemäß Absatz 2 für Hinterlegungsscheine erforderlich:
  - Die Bezeichnung und die ISIN der hinterlegten Wertpapiere
  - Das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren
  - Die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses
  - Die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## § 45b Abs. 3 Satz 4 EStG

- Folgende Angaben sind ergänzend zu den Angaben gemäß Absatz 2 für Hinterlegungsscheine erforderlich:
  - Für Kapitalerträge, die auf einem Hinterlegungsschein beruhen, darf dem Inhaber des Hinterlegungsscheines eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn der Emittent des Hinterlegungsscheines dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine im gesamten Zeitraum zwischen dem Gewinnverteilungsbeschluss für die bei der inländischen Hinterlegungsstelle hinterlegten Wertpapiere und der Gutschrift der Erträge bei den Inhabern der Hinterlegungsscheine dem Verhältnis nach Satz 2 Nummer 2 entsprochen hat.

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Aktueller Datenservice

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD427B	Verhältnis Deposit zu Originalstücken - Anzahl Deposit Rights	Stammdaten	GAT	existiert (internes Feld)
GD427C	Verhältnis Deposit zu Originalstücken - Anzahl Originalstücke	Stammdaten	GAT	existiert (internes Feld)

```

A2P4JB US74589A1016 696960 GKO Korr./Änderunge Q: e      4.11.2021 16:37  FS
      PUMA SE                               Inh.-Akt.(Unsp.ADRs)1/10/o.N.      /1
05A42 0      PUMA AP3      84 1 1000      : : /2/ /1      0101
Feldbezeichnung  NEU  -----  STAMMDATEN
-----+-----  >>>  INFO-CICS  <<<  -----
Anz.Deposit Right 0      10
Anz.Originalstück 0      1
    
```

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Aktueller Datenservice

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GD427PI	ISIN der Originalstücke (Parallelfeld)	Stammdaten	GAT	existiert

```
A2P4JB US74589A1016 696960 GKO Korr./Änderunge Q: e 4.11.2021 16:48 FS
      PUMA SE                               Inh.-Akt.(Unsp.ADRs)1/10/o.N. /1
05A42 0 PUMA AP3 84 1 1000 : : /2/ /1 0101
Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN
ISIN Originalst. DE0006969603
```

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Aktueller Datenservice (GV634 ist ein internes WM-Feld)

GV634	Emissionsbetrag	Stammdaten	GAT	existiert (internes Feld; Auslieferung erfolgt über GD630A)
A	Emissionsbetrag			
B	Währung Emission			
C	Kapitaltyp			
D	Gültigkeitsdatum			
E	Datumsart			
F	Kennzeichnung Gesamtkapital			

```

879530 US2515661054 555700 GKO Korr./Änderung Q: e 4.11.2021 16:58 LS
      Deutsche Telekom AG Namens-Aktien(Sp.ADRs)/1 o.N. /2
01A13 4.761.458.596 DTEA AU7 84 1 1000 : : /2/ /1 0101
Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN -----
Emissionsbetrag 0 4'761'458'596 A
Währung Emission XXX Stück A
Kapitaltyp 8 Zertifikate A
Gültigkeitsdatum 00.00.0000 02.06.2021 A
Datumsart G Kursblatt A
KZ Gesamtkapital N Nein A
    
```

- Die Auslieferung der Daten erfolgt über die Felder GD630A (Emissionsbetrag) und GD630B (Währung Emission); Angaben zu den Positionen C-F werden explizit nicht ausgeliefert)

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Aktueller Datenservice

GV995	Abwicklungsstelle 1	Stammdaten	GAT	existiert
A	Abwicklungsstelle			
B	Zentraleinlösestelle			
C	Einlösestelle			
D	Hinterlegungsstelle			
E	Zentralbezugsstelle			
F	Bezugsstelle			
G	Zentralumtauschstelle			
H	Umt/Opt/Wdl/Aus			
I	Depotbank			
J	Zertifikateaussteller			
K	Konsortialführer			
L	Konsorte			
M	Transferagent			
N	Treuhänder			

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Aktueller Datenservice

```
879530 US2515661054 555700 GKO Korr./Änderunge Q: e 4.11.2021 17:08 ES
      Deutsche Telekom AG Namens-Aktien(Sp.ADRs)/1 o.N. /2
01A13 4.761.458.596 DTEA AU7 84 1 1000 : : /2/ /1 0101
Felldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN
-----+-----+-----
Abwicklungsst. 1 0211 Dt. Bk Tr.Am., New York A
Zentraleinl.St. 1
Einlösungsst. 1
Hinterl.Stelle 1
Zentralbez.St. 1
Bezugsstelle 1
Zentralumt.St. 1
Umt/Opt/Wdl/Aus 1
Depotbank 1
Zertifikatsaus. 1 J Ja A
Konsortialführ. 1
Konsorte 1
Transferagent 1
Treuhänder 1
BLZ keine BLZ
BIC-Code BKTRUS33
```

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Neuer möglicher Datenservice

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
<b>GVNeu/VA RIABLENeu</b>	Anzahl der ausgegebenen Hinterlegungsscheine inkl. der ausgegebenen Aktien	Stammdaten	offen	offen
<b>A</b>	Laufende Nummer			
<b>B</b>	Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses			
<b>C</b>	Anzahl der ausgegebenen Hinterlegungsscheine			
<b>D</b>	Anzahl der hinterlegten Aktien			

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

- Neuer möglicher Datenservice

Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GDNeu/VARIABLENeu	Verwahrstelle/Depotbank der vom Zertifikate-Aussteller hinterlegten inländischen Aktien	Stammdaten	Offen	offen

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## WM Datenservice

### ▪ Neuer möglicher Datenservice

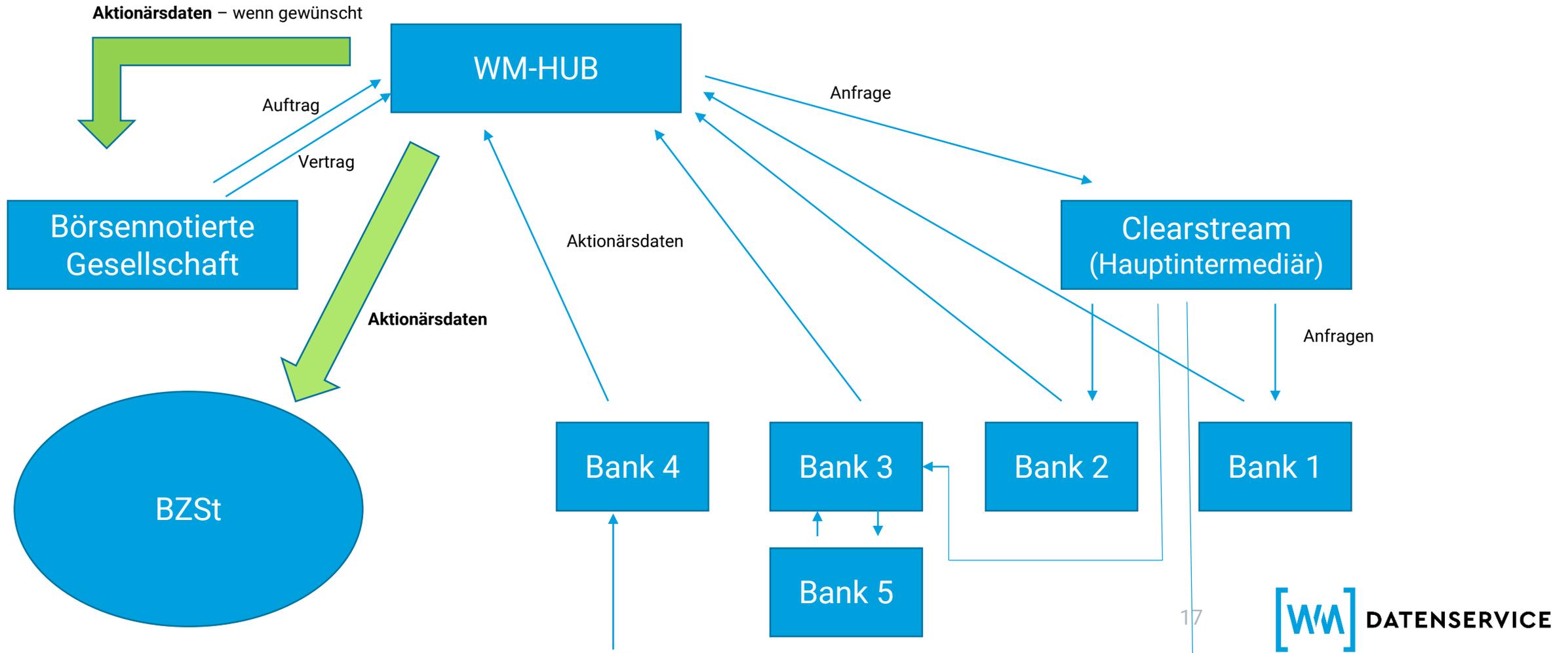
Feldart	Content	Arbeitsgebiet	Produkt	Bereitstellung
GVNeu/VARIABLENeu	Bestätigung des Emittenten des Hinterlegungsscheines gemäß § 45b Abs. 3 Satz 4 EStG	Stammdaten	offen	offen
A	Laufende Nummer			
B	Datum von			
C	Datum bis			
D	Gem. Tabelle GP6 oder G83			

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ

## § 45b Abs. 9 EStG

- Aktionärsidentifikation
- Neuer möglicher WM Datenservice
  - WM HUB-Lösung – bereits heute im Rahmen von § 67d AktG im Einsatz
  - WM tritt als Dienstleister für den Emittenten auf
  - Emittent erteilt WM den Auftrag, die notwendigen Aktionärsdaten über die Verwahrkette der Intermediäre einzuholen mittels Meldung an den WM HUB
  - WM übermittelt die gemeldeten Daten im gewünschten Format an das BZSt
  - Vorteil, nicht jede Gesellschaft muss eine Schnittstelle zum BZSt aufbauen
  - BZSt muss nicht alle Emittenten einzeln anbinden, sondern bekommt die Daten über WM bereitgestellt
  - Volumen der Meldungen könnte im hohen zweistelligen Millionen-Bereich liegen
  - WM hat bereits heute Kontakt zu allen inländischen Gesellschaften im Rahmen der jährlichen Dividendenmeldung
  - Zukünftige Einmeldung der Dividende via HUB geplant

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ





# BMF-SCHREIBEN

# BMF-SCHREIBEN

## BMF-Schreiben vom 31.03.2022 „Anrechnung von Quellensteuer, die auf Ausschüttungen von chinesischen Aktien erhoben wird, auf die Kapitalertragsteuer nach § 43a Absatz 3 EStG“

- Darstellung/ Beschreibung der unterschiedlichen im Markt gehandelten Aktien chinesischer Unternehmen (A-Aktien, B-Aktien, D-Aktien, H-Aktien)
  - Dividenden chinesischer Unternehmen unterliegen grundsätzlich 20% Quellensteuer
  - Gem. DBA 10% anrechenbar auf die Kapitalertragsteuer
  - Klarstellung, dass auch beim Einbehalt von 10% „enterprise income tax“ die Anrechnung von 10% auf die Kapitalertragsteuer im Abzugsverfahren zulässig ist
- 
- WM-Umsetzung: siehe Fachinformation F18 vom 13.06.2022

## BMF-Schreiben vom 10.05.2022 Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token

- Behandlung von Schuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf virtuelle Währungen oder sonstige Token vermitteln:
  - Instrumente stellen keine Kapitalforderung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar bei entsprechender Hinterlegung des Underlyings
  - Sachleistungsanspruch – analog Schuldverschreibung auf Rohstoffe (z.B. Xetra-Gold DE000A0S9GB0)
  - Privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
  - Eine Umschlüsselung bei WM erfolgt nur nach ausdrücklicher Weisung/Bestätigung (Selbstdeklaration) des Emittenten (siehe Fachinformation F17 vom 13.06.2022)

# BMF-SCHREIBEN

## BMF-Schreiben vom 10.05.2022 Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token – WM Datenservice

- Folgende WM-“Steuerfelder“ sind relevant und werden nach vorliegender Selbstdeklaration entsprechend angepasst:

Feld-ID	Bezeichnung	Content
GD234	ZUSTÄNDIGKEIT KAPITALERTRAGSTEUERABZUG	4 Nicht relevant
GD423	KENNZEICHNUNG KAPITALFORDERUNG	N Nein
GD500	STEUER- BZW. QUELLENSTEUERART	88 Sonstiges
GD504W	KENNZEICHNUNG VON INSTRUMENTEN, DIE GEMÄß § 23 ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 ESTG STEUERPFLICHTIG SIND	1 Ja
GD505B	ABGELTUNGSTEUERSATZ AUF DEPOTBESTÄNDE	Keine Befüllung
GD505E	KZ VERLUSTVERRECHNUNGSTOPF	4 nicht relevant
GD507	SOLIDARITÄTSZUSCHLAG/PROZENTSATZ	Keine Befüllung

# BMF-SCHREIBEN

## BMF-Schreiben vom 10.05.2022 Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token – WM Datenservice

- Aktuell in WM geführte Instrumente mit Lieferanspruch auf virtuelle Währungen, die keine Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG darstellen:

ISIN	WKN	Bezeichnung
DE000A27Z304	A27Z30	ETC Issuance GmbH O.END ETN 20(unl.) Bitcoin
DE000A3GMKD7	A3GMKD	ETC Issuance GmbH O.END ETN 20(unl.) Ethereum
DE000A3GN5J9	A3GN5J	ETC Issuance GmbH O.END ETN 20(unl.) Litecoin
DE000A3GTBU5	A3GTBU	ETC Issuance GmbH O.END ETN 21(unl.) BITCOIN CASH
DE000A3GVKX6	A3GVKX	ETC Issuance GmbH O.END ETN 21(unl.) Polkadot
DE000A3GVKZ1	A3GVKZ	ETC Issuance GmbH O.END ETN 21(unl.) Solana
DE000A3GVK06	A3GVK0	ETC Issuance GmbH O.END ETN 21(unl.) Stellar
DE000A3GVK14	A3GVK1	ETC Issuance GmbH O.END ETN 21(unl.) Tezos
DE000A3GVKY4	A3GVKY	ETC Issuance GmbH O.END ETN 21(unl.) Cardano
DE000A3GWNQ2	A3GWNQ	ETC Issuance GmbH O.END ETN 22(unl.) Cosmos
DE000A3GWNN9	A3GWNN	ETC Issuance GmbH O.END ETN 22(unl.) Avalanche

## BMF-Schreiben vom 10.05.2022 Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token – WM Datenservice

- Aktuell werden bisher im WM Datenhaushalt ca.150 virtuelle Währungen geführt
- Virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin WKN A2YY6Q; GD198B (PRODUKTGRUPPE SEGMENTIERUNG) = 8A00 „Payment Token“) werden im WM Datenhaushalt steuerlich als nicht abgeltungsteuerrelevant dargestellt.
- Tokenisierte Wertpapiere (z.B. Bitbond Finance GmbH Nachr.-Schuldv.v.19(21/29) WKN A2TR7Q; GD400 (VERWAHRART = 53 „Token“) folgen in der steuerlichen Darstellung im WM Datenhaushalt den verkörperten Rechten/Ansprüchen; GD234 (ZUSTÄNDIGKEIT KAPITALERTRAGSTEUERABZUG) = 2 „Emittent“ bzw. 9 „Sonstiges“ (s. F17 v. 04.09.2020)
- Weitere Ausführungen zur ertragssteuerlichen Behandlung sind aktuell aus WM-Sicht (noch) nicht von Relevanz, da die betroffenen Instrumente bzw. die dargestellten Sachverhalte/ Maßnahmen bisher nicht im WM-Datenhaushalt abgebildet werden
- Wie ist hier die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer?

## BMF-Schreiben vom 19.05.2022 „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“

- Verlustverrechnung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG

Rz. 63

- „Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es
  - aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
  - infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019 VIII R 34/16, BStBl II 2020 S. 836)  
oder
  - infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle entschädigungslos ausgebucht  
oder
  - ohne Gegenleistung aus dem Depot ausgebucht, vgl. Rn. 59  
wurde.“

## BMF-Schreiben vom 19.05.2022 „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“

Rz. 59

- „Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungserlös die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.“
- Sachverhaltsbeurteilung ist WM-seitig nicht möglich
- Prüfung auf Bankebene kundenindividuell erforderlich
- WM kann nur Veräußerungen von wertlosen Wirtschaftsgütern nach Rz. 63 steuerlich klassifizieren, bei denen die Anleger bei Ausbuchung der Anteile keine Gegenleistung entweder in bar oder in Form von anderen Anteilen erhalten
- Flankierende Fachinformation ist aktuell in Vorbereitung

# BMF-SCHREIBEN

## BMF-Schreiben vom 19.05.2022 „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“

- WM-Umsetzung
- Arbeitsgebiet VVK
  - Forderungsausfälle/- verzichte werden im Arbeitsgebiet „V“ (Verlosung/Kündigung) veröffentlicht
  - Der Eintrag im Feld VD052A (ART ZINS- BZW. KAPITALERTRAGSTEUERPFLICHTIGER BETRAG) klassifiziert die steuerliche Behandlung
  - Der bisherige Schlüssel „E Steuerlich unbeachtlich“ wird durch den neuen Schlüssel „F Wertlose Titel“ ersetzt
- Arbeitsgebiet UMT
  - Wertlose Veräußerungen von Wertpapieren gemäß § 20 Abs. 1 EStG, die keine Forderungsausfälle/ - verzichte sind, werden grundsätzlich im Arbeitsgebiet „U“ veröffentlicht
  - Die steuerliche Beurteilung erfolgt im Feld UD087 (KENNZEICHNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE (JAHRESBESCHEINIGUNG) mit dem Schlüssel „980 Wertlose Titel“

# BMF-SCHREIBEN

## BMF-Schreiben vom 23.05.2022 „Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG“

- Ergeben sich auf Basis des BMF-Schreibens Anforderungen an einen erweiterten WM-Datenhaushalt seitens der Teilnehmer?



# WM-THEMEN

## Anrechnung von ausländischer Quellensteuer bei fehlender DBA-Regelung

- Hintergrund ist die umfassende Überarbeitung der Quellensteuersätze bei Ländern ohne DBA
- In einigen Ländern hat WM z.T. bis dato keine Angaben zur Quellensteuer gemacht
- Rz. 208, BMF vom 19.05.2022 „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ erlaubt keine generelle Anrechenbarkeit der ausländischen Quellensteuer
- Daraus folgt, dass eine Anrechnung auf Ebene der Kreditinstitute gemäß § 43a Abs. 3 Satz 1 EStG aber möglich wäre
- Eine Anrechnung dürfte immer dann vorgenommen werden,
  - wenn die abgezogene ausländische Quellensteuer eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer darstellt
  - und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer in Deutschland anhand des Anhangs 12 II des Einkommensteuer-Handbuchs vorgenommen worden ist
- WM hat Vorschläge zur zukünftigen Anrechnung der Quellensteuer an die Verbände zur Weiterleitung an das BMF adressiert

## Anrechnung von ausländischer Quellensteuer bei fehlender DBA-Regelung

- Schreiben an den BdB zwecks Adressierung an das BMF:  
Anrechnung von Quellensteuer bei fehlenden DBA



Adobe Acrobat  
Document

„Wir bitten um Mitteilung, in welchen Fällen ausländische Quellensteuer in Nicht-DBA-Fällen auf Ebene des abwickelnden Institutes (depotführende Stelle), welche WM-Daten nutzen, angerechnet werden kann, wenn aus Bankensicht zumindest eine Quellensteuer abgezogen wurde bzw. ob grundsätzlich die Anrechnung in diesen Fällen immer im Wege der Veranlagung zu klären ist.“

## Darstellung von ausländischer Quellensteuer im Kontext der Änderungen in der BZSt-Liste (z.B.: aktuell Belgien – keine Anrechnung wegen Freibetrag)

- Werden rückwirkende Korrekturen zum Jahresanfang gewünscht?
- Wie soll verfahren werden, wenn die Anrechnung der Quellensteuer gemäß BZSt höher als die tatsächliche Quellensteuer ist?
- Verspätete Anpassung in der BZSt-Liste ist oft Ursache des Problems
- Beispiel: Quellensteuer Türkei (vgl. Fachinformation F02 vom 04.01.2022)
  - Quellensteuersatz: 10% (Reduzierung von 15% auf 10%)
  - Anrechenbar: 15% (BZSt und WM)
  - Korrektur ab 01.07. (angepasste Übersicht des BZSt)

## Rückwirkende Korrekturen von Aktiengewinnen

- BMF-Schreiben vom 17.11.2020
- Korrektur des Aktiengewinns bei Koppelungsgeschäften aus Aktien- und Termingeschäften
- Betroffen sind alle in- und ausländischen Investment- und Spezialinvestmentfonds
- Verpflichtung zur Abgabe geänderter Steuererklärungen durch Anleger (§ 153 AO)
- Die (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft hat für (Spezial-)Investmentfonds, die den Fonds-Aktiengewinn nicht nach den vorgenannten Rechtsprechungsgrundsätzen ermittelt haben, sowie für an einem solchen (Spezial-)Investmentfonds beteiligte Dach-(Spezial-)Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur der Fonds-Aktiengewinne durchzuführen und dies der für die (Spezial-)Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen und den Anlegern in geeigneter Weise bekanntzumachen
- Aktiengewinn ohne bankseitige Berücksichtigung im KeSt-Abzugsverfahren reine Veranlagung (im Betriebsvermögen)
- Keine Neuabrechnung auf Ebene der Kreditinstitute
- Wie wird der betriebliche Anleger informiert, um der Informationspflicht der KVG nachzukommen?

## Rückwirkende Korrekturen von Aktiengewinnen

- Die relevanten Felder zur Korrektur des Aktiengewinns sind weiterhin verfügbar
- Technisch aufwändiger Prozess, da die Felder (z.B. ID906, ID926) manuell angesteuert werden müssen
- Zusätzliche Kosten bei Veröffentlichung der korrigierten Aktiengewinne über WM
- In Diskussion waren alternativ:
  - bereitgestellte Excel-Listen, die bei WM abrufbar gewesen wären (Hotlist)
  - Hinweis via Fachinformation/ Kundeninformation
  - Verweis auf Webseite der jeweiligen KVG
- Wie gehen depotführende Stellen damit um?
- Wie sehen das die Teilnehmer der KVGen hinsichtlich möglicher Korrekturen?

## Steueroasen-Abwehrgesetz

- Die neuen Informationen kommen frühestens zum 99. Änderungsdienst (24.10.2022)
- Entscheidung noch offen
- Möglicher neuer WM-Service
  - GV-Feld
    - Die laufende Nummer des Strings
    - Status, ob das Ursprungsland auf der Black-List enthalten ist.
    - Datum Gültigkeit ab
    - Datum Gültigkeit bis
    - Das Datum der Anpassung
    - Das Stornokennzeichen gem. Tab.-Nr. GG2
  - Ja/Nein-Feld in den Arbeitsgebieten E, KAP, UMT, VVK

## Gesetz zur Modernisierung des KStG

- Die neuen Informationen kommen frühestens zum 99. Änderungsdienst (24.10.2022)
- Entscheidung noch offen
- Möglicher neuer WM-Service
  - GV-Feld
    - Die laufende Nummer des Strings
    - Besteuerungssystem gemäß Tabelleneu
    - Datum ab
    - Datum bis
    - Das Datum der Anpassung
    - Das Stornokennzeichen gem. Tab. –Nr. GG2
  - Tabelleneu:
    - 1 Transparentes Besteuerungssystem (Personengesellschaft)
    - 2 Intransparentes Besteuerungssystem (Kapitalgesellschaft)
    - 3 Unbekannt, im Zweifel transparentes Besteuerungssystem (Personengesellschaft)

## TRACE

- Die neuen Informationen kommen frühestens zum 99. Änderungsdienst (24.10.2022)
- Entscheidung noch offen
- Möglicher neuer WM-Service
  - GV-Feld
    - Die laufende Nummer des Strings
    - Innerstaatlicher Quellensteuersatz gemäß TRACE in Prozent
    - Datum ab
    - Datum bis
    - Erstattungsfähiger/ Reduzierbarer Quellensteuersatz im Verhältnis zum DBA-Höchstsatz in Prozent
    - DBA-Höchstsatz
    - Anrechenbarer Quellensteuersatz
    - Besonderheiten/Reserve (als Link, Benennung der Besonderheiten und Einrichtung einer „toten Tabelle“)
    - Das Datum der Anpassung
    - Das Stornokennzeichen gem. Tab.-Nr. GG2

## TRACE

### ➤ EV-Feld

- Innerstaatlicher Quellensteuersatz gemäß TRACE in Prozent
- Erstattungsfähiger/ Reduzierbarer Quellensteuersatz im Verhältnis zum DBA-Höchstsatz in Prozent
- DBA-Höchstsatz
- Anrechenbarer Quellensteuersatz
- Besonderheiten



# EINGEBRACHTE THEMEN DER TEILNEHMER

# EINGEBRACHTE THEMEN (KPMG)

## Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

- Einordnung bei WM
  - Input
    - Selbstdeklaration über WM-Meldeformular (Neuemission oder Nachmeldung bei Bestandsfonds)
    - In Einzelfällen verfügbare Emissionsunterlagen (z.B. Fondsprospekte, Termsheets, Produktinformationsblatt)
    - Selbstdeklaration über Ertragsdatenreporting (Meldung zur Ausschüttung)
    - Keine Information
  - WM-Feld/ Variable: z.B.: GD504K (INVESTMENTFONDS MIT TEILFREISTELLUNG GEMÄSS § 20 INVSTG)
    - Achtung! Bei fehlender Information wird keine Teilfreistellung ausgewiesen

# EINGEBRACHTE THEMEN (KPMG)

## Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

- Output Ausschüttung/Thesaurierung (Vorabpauschale)
  - Keine Verarbeitung der von den Stammdaten abweichend gemeldeten Teilfreistellung im Rahmen des Ertragsdatenreportings
  - WM kontaktiert Melder des Ertragsdatenreportings, ob TF geändert werden soll
  - Änderung der Stammdaten erfolgt nur nach Bestätigung incl. des für die Umstellung relevanten Zeitpunktes
  - Teilfreistellung generiert sich aus den aktuellen Stammdaten (z.B.: GD504K) – wenn zeitkritisch, ggf. Ertragsdatenmeldung vor Stammdatenanpassung
  - Im Anschluss ggf. Korrektur der Ertragsdatenmeldung, wenn bereits vorab die Ertragsdaten auf Basis der „alten“ TF veröffentlicht wurden

# EINGEBRACHTE THEMEN (KPMG)

## Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG

980502 DE0009805028 801818 GKO Korr./Änderung Q: e 22.04.2022 15:44 FS

Credit Suisse ImmoTrend Euro Inhaber-Anteilsklasse R /1

26A14 7.925 099 17 86 1 5000 : : /1/4/0,001 0101

Feldbezeichnung NEU ----- STAMMDATEN

-----+>>> Historische DBE <<<-----

InvF Teilfr.§20 4 ImmoFds Schwerp ausl A

HIST-Teilf.§20 V

StfErt§20InvStG V

980502 DE0009805028 801818 EDY Invest. ab 2018 Q: e 22.04.2022 15:56 FS

Credit Suisse ImmoTrend Euro Inhaber-Anteilsklasse R /1

26A14 7.925 099 17 86 1 5000 : : /1/4/0,001 0101

Feldbezeichnung BID 76.09.2021/401 BID 85.01.2021/630

-----+>>> Historische DBE <<<-----

Aussch. §2 Abs.11 0 0,45

Stpfl. A. TF IF80 0 0,09

**Fonds hat die Ausschüttung mit 60%  
Teilfreistellung gemeldet!**

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Rückwirkende Änderungen bei inaktiven Gattungen

- Grundsatz
  - In inaktiven Gattungen werden aufgrund technischer Restriktionen keine Stammdaten geändert
  - In inaktiven Gattungen werden in bestimmten Konstellationen keine Kapitalmaßnahmen veröffentlicht

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Rückwirkende Änderungen bei inaktiven Gattungen

### ➤ Beispiel 1

- In 2019 Aufnahme ISIN US86944Q1004 in den WM-Datenhaushalt als Aktie
- In 2020 Namensänderung mit ISIN-Wechsel von ISIN US86944Q1004 in ISIN US86887Q1094
- Umtausch (Aktie in Aktie) stellt einen steuerneutralen Vorgang mit Übertragung der Anschaffungskosten dar (UD087 = 222)
- In 2021 stellt sich heraus, dass die alte und neue Gattung als Investmentfonds i.S.d. InvStG einzustufen gewesen wären
- In 2021 rückwirkende Umschlüsselung der neuen Gattung ab Datum Auflage bzw. Aufnahme in den WM Datenhaushalt (in 2020 aus Umtausch) von Aktie in Investmentfonds i.S.d. InvStG (GD504C = 1 Ja)
- Keine Änderung der Stammdaten von Aktie auf Investmentfonds in der alten **inaktiven** Gattung
- Keine Anpassung des Umtauschdatensatzes aus 2020 (steuerneutraler Umtausch von Investmentfonds in Investmentfonds ist korrekt, wird aber durch fehlende Stammdatenänderung in der alten Gattung als steuerneutraler Umtausch von einer Aktie in einen Investmentfonds angezeigt)

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Rückwirkende Änderungen bei inaktiven Gattungen

### ➤ Beispiel 2

- In 2018 mit Namensänderung mit ISIN-Wechsel von WKN A0KEVE in WKN A2JMS7; Umtausch (Investmentfonds in Investmentfonds ) stellt steuerneutralen Vorgang dar (UD087 = 222)
- Ende 2019 stellt sich heraus, dass die alte und die neue Gattung als Anteile einer Personengesellschaft einzustufen gewesen wären.
- In 2019 rückwirkende Umschlüsselung der neuen Gattung ab Datum Auflage (in 2018 aus Umtausch) von Investmentfonds in Personengesellschaft
- Rückwirkende Änderung aller fondsrelevanten Daten in der neuen Gattung ab Datum Umtausch (in 2018)
- Keine Änderung der Stammdaten von Fonds in Personengesellschaft in der alten inaktiven Gattung
- Keine rückwirkende Löschung des Umtauschdatensatzes für die Veräußerung gemäß § 56 InvStG per 31.12.2017 in der alten inaktiven Gattung
- Keine Korrektur der Mehrbeträge bzw. fondsspezifischen Daten in der alten inaktiven Gattung
- Keine Anpassung des Umtauschdatensatzes aus 2018 (steuerneutraler Umtausch von Personengesellschaft in Personengesellschaft ist korrekt, wird aber durch fehlende Stammdatenänderung in der alten Gattung als steuerneutraler Umtausch von einem Investmentfonds in eine

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Rückwirkende Änderungen bei inaktiven Gattungen

- Vorgehensweise wurde seinerzeit mit HSBC und DB-IS abgestimmt, aufgrund WM-technischer Restriktionen und gleichzeitiger bankseitiger Probleme bei Änderungen in inaktiven Gattungen?
- Wie gehen die Teilnehmer mit diesen Daten um?
- Würden Korrekturen von Daten, die teilweise viele Jahre zurückliegen u.U. bis zum Aufnahmedatum im WM-Datenhaushalt überhaupt verarbeitet werden wie z.B. Storni von Mehrbeträgen, wenn sich im Nachgang die Klassifizierung des Instrumentes ändert?

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Wertlose Ausbuchung von Investmentfonds

- Anwendung von § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG?
  - „<sup>6</sup>Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter.....“
- Gesetzesbegründung
  - „Durch die Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 6 – neu – EStG können Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatzes 1 EStG....“
- Anwendung Rz. 63, BMF-Schreiben vom 19.05.2022 – Einzelfragen zur Abgeltungsteuer
- Anwendung § 17 InvStG – Investmentfonds in Abwicklung?
- Ausbuchung ohne vorherige Ausschüttungen
- WM klassifiziert Vorgang als wertlose Ausbuchung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 6 InvStG (UD087 = 980 Wertlose Titel)

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Wertlose Ausbuchung von Investmentfonds

### ➤ Beispiele: ISIN SG9999003081, SG9999003099

A0LA72 SG9999003081 256153 UMT Umtausch usw.  
The Intl AI Pl.-Da Vinci Arb Regis  
22X14 20.875 099 17 86 1 500  
Feldbezeichnung BID 20.05.2022/083

-----+-----  
UV Nenner deutsch 0  
WET UV Nenner d/a  
Ex-Tag 23.05.2022  
Trenntermin 20.05.2022  
WKN nach Tausch  
ISIN nach Tausch  
Löschdat.WKN/ISIN 23.05.2022  
Löschung WKN/ISIN 1 bekannt  
Allgem. Text T  
Abw.CBF/Lagerst.T  
Kurse (JBE) V  
**KZ ges. Vorgänge 980 Wertlose Titel**  
Cluster KM-Matrix U U  
COAF V

A0LD9Z SG9999003099 256153 UMT Umtausch usw.  
The Intl AI Pl.-Da Vinci Arb Registere  
22X14 10.903 099 13 86 1 5000  
Feldbezeichnung BID 20.05.2022/085

-----+-----  
UV Nenner deutsch 0  
WET UV Nenner d/a  
Ex-Tag 23.05.2022  
Trenntermin 20.05.2022  
WKN nach Tausch  
ISIN nach Tausch  
Löschdat.WKN/ISIN 23.05.2022  
Löschung WKN/ISIN 1 bekannt  
Allgem. Text T  
Abw.CBF/Lagerst.T  
Kurse (JBE) V  
**KZ ges. Vorgänge 980 Wertlose Titel**  
Cluster KM-Matrix U U  
COAF V V

➤ WM: (ehemals intransparente) Fondsanteile werden ohne Zahlung (und somit wertlos) ausgebucht

➤ WM: Ausnahmetatbestand? Wie kann ein Sondervermögen aufgelöst werden, ohne dass ein „Restwert“ an die Anteilsinhaber ausgeschüttet wird? Fehlen Ausschüttungsdaten?

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Wertlose Ausbuchung von Investmentfonds

- Alternative steuerliche Abwicklung als Fondsliquidation?
- Klassischer Veräußerungsvorgang (zu Null bzw. ohne Gegenwert)?
- Berücksichtigung des ggf. anfallenden Verlustes in voller Höhe?
- UD087 = 377 „Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages“, obwohl kein Betrag gezahlt wird?
  
- Wie sehen das die Teilnehmer?

# EINGEBRACHTE THEMEN (HAL)

## Quellensteuer (Fondsausgangsquellensteuer) bei französischen Investmentfonds

- Aktuell ist WM nicht bekannt, dass französische Quellensteuern auf Fondsausschüttungen erhoben werden
- WM weist somit keine Quellensteuer in den Stammdaten aus, ebenso erfolgt keine Berechnung in den Ertragsdaten (ED476S)
- HAL hat uns mitgeteilt, dass die Zahlstelle Quellensteuer erhoben hat
- Beispiel-Gattung mit Quellensteuerabzug: FR0000170193
- Einzelfallregelung denkbar, wenn WM Kenntnis erlangt
- Ausweis von Quellensteuern in den Stamm- und Ertragsdaten, sofern WM Informationen vorliegen
- Sind den Teilnehmern ähnliche Fälle bekannt? Oder gibt es Kenntnis über eine französische Quellensteuer auf Fondsausschüttungen?

# EINGEBRACHTE THEMEN (DWS)

## Ausgliederung von illiquiden Assets in Side Pockets

- Trennung der illiquiden Assets (Überlegungen aus der Branche!)

### Variante 1:

- Illiquide Assets in eine neue Anteilsklasse eines bestehenden Teilfonds allokatieren
- Liquide Mittel verbleiben in der bestehenden Gattung
- Anleger hat fortan 2 Anteile

### Variante 2:

- Teilung des Teilfonds, wobei die illiquiden Assets in einen neuen Teilfonds gepackt werden
  - Anleger hält Anteile an 2 Teilfonds
- 
- Gemäß Aussage des Anfragenden unterliegen die Teilfonds bzw. Anteilsklassen dem InvStG

# EINGEBRACHTE THEMEN (DWS)

## Ausgliederung von illiquiden Assets in Side Pockets

- Aktuell wird eine Ausgliederung von Side Pockets nicht als Kapitalmaßnahme in WM dargestellt (keine steuerliche Implikation) aufgrund i.d.R. fehlender Benummerung der Side Pockets
- WM vergibt WKNs und eröffnet neue Teilfonds/Anteilsklassen (Side Pockets), sofern diese beantragt werden
- In Ausnahmefällen wurde eine WKN beantragt
- Denkbar wäre eine „Abspaltung“ mit Einbuchung zu Null (Überlegungen aus der Vergangenheit)
- Rückübertragung der Side Pockets könnte als Verschmelzung betrachtet werden (Überlegungen aus der Vergangenheit)
- Gibt es hierzu Anmerkungen von den Teilnehmern?

# EINGEBRACHTE THEMEN (DELOITTE)

## Kapitalbeteiligungsquote gem. § 2 Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 3 InvStG

- Bei Ermittlung der bewertungstäglichen Kapitalbeteiligungsquote kann der Dachfonds auf diese Werte abstellen, sofern mindestens wöchentlich eine Bewertung erfolgt
- Die Praxis zeigt Fälle, in denen Investmentfonds keine Einordnung als Aktien- oder Mischfonds vorgenommen haben, jedoch die bewertungstäglichen Kapitalbeteiligungsquoten veröffentlichen
- Die veröffentlichten Werte können theoretisch unter oder über der Mindestquote liegen
- Das Gesetz und das BMF-Schreiben vom 21.05.2019 zum InvStG machen keine einschränkenden Angaben, inwieweit die Quoten berücksichtigt werden können, sofern die Eigenschaft gemäß InvStG als Aktien- bzw. Mischfonds nicht bekannt ist
- WM nimmt die Meldungen der ermittelten Kapitalbeteiligungsquoten auch dann an, wenn der Investmentfonds keine Einordnung als Aktien- oder Mischfonds bei WM vorgenommen hat
- WM nimmt auf Basis der gelieferten Werte keine eigenständige Einordnung als Aktien- oder Mischfonds vor

# EINGEBRACHTE THEMEN (DELOITTE)

## Kapitalbeteiligungsquote gem. § 2 Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 3 InvStG

- WM überlässt es den jeweiligen Dachfonds-KVGen, ob sie die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten von Fonds ohne Teilfreistellung in GD504K und mit „ja“ in GD504X in die Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote auf Dachfondsebene einbeziehen
- Weitere Konstellationen sind denkbar (z.B.: GD504X mit Leerwert)
- Folgende WM-Felder (nicht abschließende Auswahl) sind hier betrachtungsrelevant:
  - GD504K „Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG“
  - GV1B6 „Investmentfonds mit Teilfreistellung gemäß § 20 InvStG, Historische Klassifizierung“
  - GD504R „Höhe der Kapitalbeteiligungs-Mindestquote in Prozent“
  - ID935 „Höhe der Kapitalbeteiligungsquote in Prozent“
  - GD504X „Bewertungshäufigkeit gem. § 2 Abs. 6 Satz 3 bzw. Abs. 7 Satz 3 InvStG“
- Wie sehen das die anwesenden Teilnehmer der KVGen?

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Besteuerung von schweizerischen thesaurierenden Investmentfonds

- Erhebung von schweizerischer Verrechnungsteuer bei thesaurierenden Investmentfonds i.H.v. 35%
- Steuerausländer
  - Variante 1
    - Sofern die Erträge zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen entstammen, kommt es zu keiner Steuerzahlung an die Verwaltung in der Schweiz
    - Anleger erhält die Steuer direkt ausgezahlt
    - Voraussetzung ist die Vorlage/Bestätigung einer Steuerausländereigenschaft
  - Variante 2
    - Sofern die Erträge zu weniger als 80% aus ausländischen Quellen entstammen, kommt es zum Steuerabzug – analog Steuerinländer – und Zahlung an die Verwaltung in der Schweiz
    - Im Rahmen der DBA-Regelung kann ein Teil erstattet werden

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Besteuerung von schweizerischen thesaurierenden Investmentfonds

- Investmentsteuergesetz (InvStG)
  - Jede Ausschüttung ist steuerpflichtig (§§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG, 20 Abs. 1 Nr. 3, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG)
  - KeSt-Abzug auf die (Steuer-)Zahlung als Ertrag bei der depotführenden Stelle? oder
  - Verbuchung der (Steuer-)Zahlung als reinen Zahlungseingang ohne KeSt-Abzug?
- Anrechnung
  - Fehlende Bemessungsgrundlage für eine Steuerpflicht in Deutschland, da die Thesaurierung in Deutschland nicht steuerpflichtig ist
  - Sofern eine Anrechnung der gezahlten CH-Steuer möglich wäre, stellt sich die Frage, wie hoch diese wäre

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Besteuerung von schweizerischen thesaurierenden Investmentfonds

- Beispiel 1 (Konzipiert von WM)
- Schweizer Fonds (ohne Affidavit) – Umrechnung von Franken auf Euro werden aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt
- Schweizer Fonds (Affidavit) – Umrechnung von Franken auf Euro werden aus Vereinfachungsgründen nicht berücksichtigt
  - Thesaurierung nach schweizerischen Recht: 100 Franken (WM bzw. deutschen Banken nicht bekannt)
  - Schweizer Verrechnungsteuer: 35 Franken (komplette Ausschüttung der Steuer)
  - Barausschüttung (nur Zahlungseingang ggf. ohne WKN-Bezug): 35 Franken
  - Kapitalertragsteuer: 8,75 Franken (Identifizierung als Ertrag möglich?)
  - Anrechnung: 8,75 Franken, alternativ 5,25 Franken (15% von 35)?
  - Bei voller Anrechnung würde die deutsche KeSt entfallen, bei teilweiser Anrechnung wären 2,50 Franken Kapitalertragsteuer zu erheben?
  - Weist der Anleger seinen Status nicht nach, kommt es zu keiner Zahlung und keiner Steuerpflicht
  - Wäre ein Datenausweis sinnvoll, wenn nicht jeder Anleger eine Zahlung erhält

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Besteuerung von schweizerischen thesaurierenden Investmentfonds

- Beispiel 2 (Konzipiert von WM)
  - Schweizer Verrechnungsteuer: 20 Franken (teilweise Ausschüttung der Steuer nach DBA-Erstattung)
  - Barausschüttung: 20 Franken
  - Kapitalertragsteuer: 5 Franken?
  - Anrechnung: 5 Franken, alternativ 3 Franken (15% von 20)?
  - Bei voller Anrechnung würde die deutsche KeSt entfallen, bei teilweiser Anrechnung wären 2, Franken Kapitalertragsteuer zu erheben?
  - Verbleibende 15 Franken Steuer im Fonds sind u.E. nicht in den Topf einzustellen
  - Nimmt der Anleger nicht am Erstattungsverfahren gemäß DBA teil, so kommt es zu keiner Zahlung und keiner Steuerpflicht
  - Wäre ein Datenausweis sinnvoll, wenn nicht jeder Anleger eine Zahlung erhält

# EINGEBRACHTE THEMEN (HSBC)

## Besteuerung von schweizerischen thesaurierenden Investmentfonds

- Aktuell erfolgen in WM keine Veröffentlichungen von Thesaurierungen bei schweizerischen Investmentfonds
- KVGen melden aktuell nicht nach Deutschland
- Angaben können nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres bei der schweizerischen Steuerverwaltung manuell abgerufen werden
- Höhe der abgeführten Steuer ist u.E. nicht abrufbar
- Umrechnung Schweizer Franken in Euro offen
- Wie sehen das die Teilnehmer?
- Wünschen die Teilnehmer eine Thesaurierungs-Meldung? Wäre eine Zuordnung zum Zahlungseingang überhaupt möglich?

# EINGEBRACHTE THEMEN (DIVERSE INSTITUTE)

## Publicly Traded Partnerships

- Publicly Traded Partnerships (PTPs) erstellen jährlich so genannte K-1 Meldungen für die wirtschaftlich berechtigten Endkunden (UBO/ Ultimate Beneficial Owner)
- Bisher wurde von europäischen Banken der Name und die jeweilige Beteiligungshöhe der wirtschaftlich berechtigten Endkunden durch die Depotbanken nicht an die PTPs weitergeleitet
- Dadurch konnten die K-1 Meldungen der PTPs weitestgehend nicht auf die konkreten UBOs ausgestellt werden
- Zukünftig muss aber eine PTP in der Lage sein, die K-1 Meldung auf den Namen der UBOs auszustellen (d.h. die Anonymität und/oder „Nichtabholung“ der K1-Meldung durch den UBO werden praktisch unterbunden)
- Dazu erging die Notice 2021-51 - <https://www.irs.gov/pub/irs-drop/n-21-51.pdf>
- Die Regularie muss ab dem 01.01.2023 umgesetzt werden

# EINGEBRACHTE THEMEN (DIVERSE INSTITUTE)

## Publicly Traded Partnerships

- Es sind unterschiedliche Handhabungen im Markt geplant
  - Die Depotbanken werden größtenteils proaktiv solche Wertpapiere sperren, um nicht von den neuen Regularien betroffen zu sein
  - Einige Depotbanken verlagern diese Wertpapiere auf andere Lagerstellen, die diese nicht (wie Clearstream) von der Verwahrung ausschließen; dann müssen die Regularien im Detail umgesetzt werden
- WM unterstützt die Marktteilnehmer bei der Identifikation der betroffenen PTPs und prüft, ob ggf. ab 2023 weitergehende Informationen für ein aktives Reporting geliefert werden könnten
  - Enge Auslegung (GD509 = 27)
  - Mittlere Auslegung (GD509 = 27 + GV1E2 = 1, 2, 3 oder 4)
  - Weite Auslegung (GD509 = 27 + GV1E2 = 1, 2, 3 oder 4 + GD500 = 85)
- Können auch bei US-PTPs „non US-Einkünfte“ analog „non US-PTPs“ erzielt werden?
- Können US-PTPs auch US-Dividenden ausschütten?

# EINGEBRACHTE THEMEN (DIVERSE INSTITUTE)

## Publicly Traded Partnerships

- „Non US-PTPs“ erhalten in den Stammdaten keinen Eintrag in GD509, ebenso keinen Ausweis der US-Quellensteuer in GD500ff., da i.d.R. die Erträge kein bzw. nicht zu 100% US-ECI enthalten
- Ertragsdaten mit ECI (Effectively Connected Income; US-Einkünfte) erhalten immer einen Eintrag in ED077 sowie einen Ausweis der US-Quellensteuer in ED035ff.
- Vorschlag HAL an WM
  - Alle PTPs ungleich US, die jedoch nach US-Recht als PTPs eingeordnet werden, erhalten folgende Einträge:
    - GD509 = 27
    - GD500ff. = die Felder erhalten die Quellensteuer gemäß Emissionsland
    - Ertragsdaten werden nach Einkunftsart geliefert
- Wie gehen die Teilnehmer mit diesem Thema um?

# EINGEBRACHTE THEMEN (HAL)

## Original Issue Discount (OID)

- Steuer- und meldepflichtiges Disagio aus bestimmten Anleihen
- Long-Term Debt Instruments
- Short-Term Obligations
- Aktuell wird über 3 Konstellationen diskutiert
  - Emissionskurs und Einlösungskurs sind WM bekannt und unterschiedlich hoch
  - Emissionskurs und Einlösungskurs sind WM bekannt, allerdings auch identisch (also bspw. jeweils 100)
  - Emissionskurs und/oder Einlösungskurs ist WM nicht bekannt

# EINGEBRACHTE THEMEN (HAL)

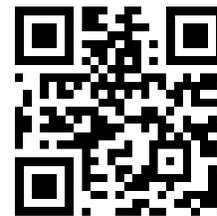
## Original Issue Discount (OID)

- Emissionskurs und Einlösungskurs sind WM bekannt und unterschiedlich hoch
  - GD509 = IC30/ IC31(OIDs mit Laufzeit > 183 Tage; OIDs mit Laufzeit bis 183 Tage)
  - Zukünftig weiterhin Lieferung dieser Codes
- Emissionskurs und Einlösungskurs sind WM bekannt, allerdings auch identisch (also bspw. jeweils 100)
  - GD509 = IC30/ IC31
  - Zukünftig könnte ein Leerwert geliefert werden, da keine Abgrenzung notwendig
- Emissionskurs und/oder Einlösungskurs ist WM nicht bekannt
  - GD509 = IC30/ IC31- Gibt dem Anwender die Möglichkeit, selbst Kurse zu ermitteln
  - Zukünftig könnte ein Leerwert geliefert werden, da die Bank nicht selbst Kurse ermitteln möchte (Vorschlag HAL)
  
- Wie sehen das die anderen Teilnehmer?

## VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Christine Wagner Thorsten Pohl

Steuern/ Investmentrecht  
WM-Steuern@wm Daten.com



WM Datenservice  
Düsseldorfer Str. 16  
60329 Frankfurt am Main  
Tel +49 69 2732 0

# PROTOKOLL

## **Folien 4-12:**

Der aktuelle WM-Datenservice wird genutzt u.a. zum Abgleich mit den Angaben der Emittenten.

## **Folien 13-15:**

Die vorgeschlagenen möglichen neuen Felder/Variablen werden als sinnvoll eingeordnet. Die Bestätigung der Emittenten zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses ist entsprechend einzuholen.

## **Folien 16-17:**

Keine Anmerkungen

## **Folie 19:**

Die Teilnehmer\*innen sind der Meinung, dass das DBA China/ Deutschland auf sog. Red Chip Companies mit Sitz in Honkong grundsätzlich nicht anwendbar sei. Hierzu zählt auch China Mobil, die seinerzeit als Beispielgattung für die Klarstellung der Anrechenbarkeit der 10%igen chinesischen „enterprise income tax“ mittels des BMF-Schreibens fungierte. Der Sachverhalt wurde aber im BMF-Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt.

# PROTOKOLL

Unter Risikoaspekten und um Rechtssicherheit zu erlangen, sollte das BMF um Bestätigung der Anrechenbarkeit in Höhe von 10% der auf Ausschüttungen von Red Cip Companies erhobenen „enterprise income tax“ (analog H-Aktien) von WM über den BdB angefragt werden.

Die für den 25.06.2022 vorgesehene Anpassung der WM-Quellensteuerdaten für Red Chip Companies konnte systemseitig gestoppt werden. Die Anpassung erfolgt erst und nur dann, wenn die Bestätigung des BMFs entsprechend vorliegt.

## **Folien 20-27:**

Keine Anmerkungen

## **Folien 29-30:**

Die Thematik wurde aufgrund anderer Prioritäten seitens des BdB noch nicht beim BMF adressiert. Die Teilnehmer\*innen unterstützen die Anfrage, um Veranlagungsfälle vermeiden zu können.

# PROTOKOLL

## **Folie 31:**

Die bisherige Vorgehensweise wird bestätigt, da eine bankseitige Kappung auf die Höhe der einbehaltenen Quellensteuern erfolgt.

## **Folien 32-33:**

Die depotführenden Stellen verarbeiten die Korrekturen von Aktiengewinnen nicht. Betroffene betriebliche Anleger werden teilweise über die Korrekturen informiert.

## **Folien 34-37:**

Die möglichen neuen Felder/Variablen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

## **Folien 39-41:**

Die Vorgehensweise wird bestätigt.

## **Folien 42-45:**

Die Teilnehmer\*innen wünschen vollumfängliche Korrekturen von Stamm- und Bewegungsdaten in inaktiven Gattungen rückwirkend bis 01.01.2009 (Einführung der Abgeltungsteuer) sowie die Mitteilung über derartige, in Ausnahmefällen auftretende, Korrekturerfordernisse per Hotlist oder Fachinformation. WM wird gebeten, eine Liste der betroffenen Gattungen bestehender analoger Sachverhalte zur Verfügung zu stellen.

Anhand der dargestellten Beispielgattungen sollen zunächst die gewünschten Korrekturen versuchsweise WM-intern durchgeführt werden, um die Verarbeitungen in inaktiven Gattungen prüfen zu können, bevor alle analogen Konstellationen korrigiert werden.

## **Folien 46-48:**

Im Feld UD087 darf für Ausbuchungen von Investmentfondsanteilen ohne Gegenleistung der Schlüssel „980 Wertlose Titel“ genutzt werden, sofern zuvor keine Auskehrung im Rahmen von § 17 InvStG erfolgte. Bei Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG ist der Schlüssel „377 Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages“ mit dem „Betrag“ Null zu verwenden, wenn in Ausnahmefällen die Ausbuchung der Anteile nicht mit der letzten Zahlung, sondern mit einem zeitlichen Versatz ohne Gegenleistung erfolgt.

Die Veröffentlichungen in den dargestellten ISINs SG9999003081, SG9999003099 sind somit korrekt, da keinerlei Zahlungen erfolgten.

## **Folie 49:**

Weitere Fälle von Quellensteuererhebungen auf Ausschüttungen französischer Investmentfonds sind nicht bekannt. Die Stammdaten in der aufgeführten Gattung können nicht angepasst werden, da nicht bekannt ist, ob es sich um eine Besonderheit in der aktuellen Ausschüttung handelt oder die Gattung generell der französischen Quellensteuer unterliegt.

## **Folien 50-51:**

Abspaltungen werden nicht einheitlich als steuerneutrale Vorgänge, sondern teilweise als steuerpflichtige Sachausschüttungen zu Werten „nahe Null“ anstelle Null beurteilt. Abspaltungen erfolgen nicht immer im Verhältnis 1:1, sondern es können auch prozentuale Abspaltungsverhältnisse und mehrere Side Pockets zu einer Ursprungsgattung vorkommen.

Da die Thematik steuerrechtlich weder im alten noch im aktuellen Investmentsteuerrecht geregelt ist und es unterschiedliche steuerliche Beurteilungen der Häuser von Abspaltungen bzw. Rückübertragungen von Side Pockets gibt, wird WM weiterhin keine Umtauschmaßnahmen für derartige Sachverhalte veröffentlichen.

## **Folien 52-53:**

Es wurde die Auffassung vertreten, dass den Dachfonds ein Sonderprivileg in der Form zusteht, dass die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten unabhängig von ihrer Höhe und somit auch unterhalb der gesetzlichen Mindestquoten auf Dachfondsebene berücksichtigt werden dürfen, ohne dass eine Einordnung als Aktien- oder Mischfonds auf Basis der Anlagebedingungen erforderlich ist.

## **Folien 54-58:**

Die Thematik wurde aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht im Detail besprochen. **Die Teilnehmer\*innen werden um Rücksprache in Ihren Häusern und Rückmeldung gebeten, ob ein Bedarf an einem künftigen WM-Datenservice für die dargestellten Schweizer (Steuer-)Zahlungen besteht.**

## **Folien 59-61:**

**Die Teilnehmer\*innen werden um Rücksprache in Ihren Häusern und Rückmeldung gebeten, ob dem auf Folie 61 dargestellten Vorschlag von HAL zugestimmt wird und WM die Anpassung der Daten entsprechend vornehmen sollte.**

## **Folien 62-63:**

**Die Teilnehmer\*innen werden um Rücksprache in Ihren Häusern und Rückmeldung gebeten, wie die künftige Befüllung von GD509 in den dargestellten Konstellationen von OIDs erfolgen sollte.**